

Zeitschrift: Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 34 (1968)
Heft: 3-4

Vereinsnachrichten: SGOT : Schweiz. Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Territorialreform

Der Bundesrat fällt den Grundsatzentscheid

Anfangs April veröffentlichte das Eidgenössische Militärdepartement folgende Pressemitteilung unter dem Titel «Neugestaltung der territorialdienstlichen Organisation»:

Die Truppenordnung 61 liess sich bekanntlich nicht auf einen Schlag verwirklichen; sie musste vielmehr in verschiedenen Etappen in Kraft gesetzt werden. Im Zuge dieser Vollzugsmassnahmen hat der Bundesrat einen Grundsatzentscheid über die Neugestaltung der territorialdienstlichen Organisation getroffen und das Militärdepartement beauftragt, gestützt darauf die Detailarbeiten an die Hand zu nehmen und ihm zuhanden der eidgenössischen Räte die notwendigen Anträge zu unterbreiten. Es wird damit gerechnet, dass die bereinigten Vorschläge dem Parlament bis zum Frühjahr 1969 zur Beschlussfassung vorgelegt werden können.

Mit der in Aussicht genommenen Neugestaltung der territorialdienstlichen Organisation folgt der Bundesrat einer von Nationalrat Kurzmeyer LU eingebrachten und vom Nationalrat in der Dezembersession 1964 als Postulat angenommenen Motion, in welcher festgestellt wurde, dass der Territorialdienst im Rahmen einer umfassenden Landesverteidigung Funktionen von grösster Bedeutung zu erfüllen hat, deren Verwirklichung nur gesichert werden kann, wenn die Zusammenarbeit der militärischen Stellen mit den zivilen Behörden des Bundes und namentlich auch jenen der Kantone gewährleistet ist.

Die in Aussicht genommene Neuordnung zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass zur Erhöhung unserer Abwehrkräfte im totalen Krieg der föderalistischen Struktur des Landes betont Rechnung getragen wird. Da die Kantonsregierungen innerhalb ihres Kantonsgebietes oberstes ziviles Führungsorgan sind, obliegt ihnen im Rahmen der Gesamtverteidigung die zivile Verantwortung für ihr Kantonsgebiet und die darin lebende Bevölkerung. Für den Kriegs- und Katastrophenfall erwachsen ihnen eine Reihe zusätzlicher Aufgaben. Es sei dabei namentlich auf den Zivilschutz und die Kriegswirtschaft hingewiesen; weitere bedeutende Aufgaben stellen sich im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, im Bereich des Staatsschutzes, der psychologischen Landesverteidigung und des umfassenden Sanitätsdienstes.

Dem Territorialdienst fällt andererseits die Rolle des Bindeglieds zwischen Armee, Zivilschutz und Kriegswirtschaft zu. Neben der Unterstützung der Armee obliegt ihm gemäss Art. 1 der Verordnung vom 7. Februar 1964 über den Territorialdienst die militärische Hilfeleistung an die Zivilbehörden und die Zivilbevölkerung. Mittels einer Einteilung in Territorialkreise, deren Grenzen inskünftig mit jenen der Kantone übereinstimmen werden, soll die

territorialdienstliche Führungsstruktur der zivilen Organisation angepasst werden.

Im Zuge dieser Neugestaltung soll auch der militärische Sanitätsdienst Anpassungen erfahren, die es erlauben, die militärischen und zivilen Mittel und Einrichtungen aufeinander abzustimmen und zum Wohl von Truppe und Bevölkerung besser zum Einsatz zu bringen. Ebenso wird die vorgesehene Lösung auch in andern Teilgebieten einer umfassenden Landesverteidigung, z. B. dem Transportwesen, dem Informations- und Warndienst, u. a. die zu treffenden Massnahmen wesentlich erleichtern.

Im weiteren ist vorgesehen, jene Luftschutzformationen, die den grösseren Städten zugewiesen sind, unter einem Kommando zusammenzufassen, damit der Ortschef den Einsatz der Truppe über einen einzigen und nicht über mehrere Kommandanten anordnen kann. An der bisherigen Zuteilung des Gros der Luftschutztruppen an die Städte soll indessen keine Aenderung vorgenommen werden.

Mit der Verwirklichung des vom Bundesrat grundsätzlich gutgeheissenen Projektes soll eine einheitliche, einfache und klare Führungskonzeption geschaffen werden, welche die im Kriegs- und Katastrophenfall erforderliche enge Zusammenarbeit zwischen den militärischen und zivilen Partnern besser sicherzustellen vermag, als dies mit der heute gültigen Organisation möglich ist.

Wenig substantiell

Ein Wort des Kommentars drängt sich zu dieser Mitteilung auf. Leider ist es nicht möglich, sich über Umfang und Bedeutung der kommenden Reform ein richtiges Bild zu machen, denn dazu ist trotz ihrer Länge diese offizielle Information viel zu wenig substantiell. Dass die Uebereinstimmung der Territorialsektoren mit den Kantonsgrenzen kommen würde, wusste man schon seit einiger Zeit. Wichtig wäre vor allem eine wenigstens teilweise und summarische Ausleuchtung über die geplanten Anpassungen des militärischen Sanitätsdienstes in Richtung Zusammenarbeit mit den Zivilinstanzen. Wahrscheinlich ist damit der totale Sanitätsdienst gemeint und wird vorgesehen, auch die territorialdienstlichen Sanitätsmittel darin aufgehen zu lassen. Wie die Lösung Transportwesen, territorialer Informations- und Warndienst aussehen wird, ist nicht einmal andeutungsweise zu erfahren. Die einheitliche, einfache und klare Führungskonzeption geht auf jeden Fall aus dem Communiqué nicht hervor, und es bleibt abzuwarten, wie die kommende Territorialreform aussehen wird. Einmal mehr: abwarten!

Oberstlt H. Faesi